

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONTRACT LEASE

1. Angebotsbindung, Vertragsabschluss, Haltereigenschaft

1.1 Der Kunde bietet der Schmitz Cargobull Finance GmbH (nachfolgend "CFI") den Abschluss eines Vertrages an. Der Kunde ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Ziffer 11.4) bei der CFI gebunden.

1.2 Der Vertrag kommt zustande, sobald die CFI ihn annimmt. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung, § 151 BGB. Die CFI wird den Kunden vom Vertragsabschluss unterrichten.

1.3 Falls der Kunde vor Übernahme des Gegenstandes die Aufhebung des Vertrages wünscht, so wird die CFI gegen Erstattung ihr entstandener Aufwendungen und gleichzeitiger Freistellung von etwaigen Ansprüchen des Lieferanten dem Aufhebungsbegehren zustimmen. Der Aufwendungsersatz beträgt 5 % der Anschaffungskosten für den Gegenstand. Er ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die CFI einen höheren oder der Kunde einen geringeren Aufwand nachweist. Die Kosten der Überführung und Zulassung des Gegenstandes übernimmt der Kunde. Der Kunde ist als Halter in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) einzutragen. Er hat alle sich nach den gesetzlichen Vorschriften aus dem Betrieb und der Haltung des Gegenstandes ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

1.4 Benötigt der Kunde bei zulassungspflichtigen Gegenständen (Fahrzeugen) zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), wird die CFI diese der Behörde auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten vorlegen. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Kunden von Dritten ausgehändigt, ist der Kunde unverzüglich zur Weitergabe an die CFI verpflichtet.

2. Beschaffung des Gegenstandes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der Kunde bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck den Gegenstand (z. B. Fahrzeugtyp), seine Beschaffenheit und Ausstattung, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin. Die CFI wird den so bestimmten Gegenstand zu ihren Bedingungen - im Folgenden Beschaffungsbedingungen genannt - bei dem Lieferanten beschaffen. Diese Beschaffung kann entsprechend den Vereinbarungen im Vertrag durch Eintritt in eine Bestellung des Kunden oder in einen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten bereits geschlossenen Kaufvertrag oder im Wege der Bestellung der CFI bei dem Lieferanten erfolgen. Im Falle der Beschaffung durch Eintritt hat der Kunde erforderlichenfalls noch eine Bestellung bei dem Lieferanten zu veranlassen oder einen Kaufvertrag mit dem Lieferanten zu schließen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und der CFI wird nachstehend Beschaffungsvertrag genannt.

2.2 Die CFI wird den Gegenstand mit der Maßgabe beschaffen, dass dieser direkt an den Kunden zu liefern ist; eine etwaige Bestellung des Kunden, die den Gegenstand des Vertrages betrifft, wird mit dem Zustandekommen des Beschaffungsvertrages gegenstandslos. Im Falle des Eintritts wird die CFI in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Gegenstandes oder zur Einarbeitung und Schulung nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der Kunde den Lieferanten und den Gegenstand selbst ausgesucht hat, steht die CFI für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein.

2.3 Bei ihrer Beschaffung vereinbart die CFI (zusätzliche) Beschaffungsbedingungen, die den Besonderheiten des abgeschlossenen Vertrages Rechnung tragen. Dabei wird die CFI versuchen, den Lieferanten auch zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, der dem Kunden bei Pflichtverletzungen durch den Lieferanten entstehen kann, und zwar mit den Haftungsbestimmungen, die der Kunde ursprünglich mit dem Lieferanten ausgehandelt hat.

Bereits erbrachte Anzahlungen des Kunden gelten als Anzahlungen der CFI. Den (Rest-)Kaufpreis zahlt die CFI erst nach Vorlage der Abnahmeerklärung des Kunden gemäß nachfolgender Ziffer 2.8 in einer Summe an den Lieferanten, es sei denn, Kunde und CFI haben eine besondere Vereinbarung über die Leistung von Anzahlungen durch die CFI getroffen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird. Der Kunde erhält auf Verlangen ein Exemplar der Beschaffungsbedingungen.

2.4 Kommt der Kaufvertrag mit dem Lieferanten nicht zustande, so kann jeder Vertragspartner zurücktreten, soweit er dies nicht zu vertreten hat.

2.5 Die Verpflichtungen der CFI aus dem Kaufvertrag, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der Kunde gegenüber dem Lieferanten mit schuldbeitreitender Wirkung für die CFI. Stimmt der Lieferant der Übernahme dieser Verpflichtungen durch den Kunden nicht zu, ist der Kunde ersatzweise verpflichtet, die CFI im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen. Alle mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehenden Rechte der CFI werden dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch Rechte aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten - einschließlich gesetzlicher Rücktrittsrechte - sowie aus eventuellen die Lieferung oder die Eigenschaften des Gegenstandes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden.

Ausgenommen von der Übertragung sind die Rechte der CFI

- auf Übertragung des Eigentums - auch im Rahmen der Nacherfüllung -,
- aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages,
- aus Minderung,
- auf Ersatz eines der CFI entstandenen Schadens, insbesondere aus ihren Zahlungen an den Lieferanten und
- die Anfechtung des Kaufvertrages zu erklären.

Der Kunde nimmt die Übertragung der Rechte hiermit an; zur Geltendmachung der bei der CFI verbliebenen Rechte wird er mit Ausnahme der Anfechtungsrechte ermächtigt. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm übertragenen bzw. zur Ausübung übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und nur innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährungsfrist geltend zu machen und ggf. beizutreiben. Der Kunde hat zu verlangen, dass Zahlungen zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an die CFI als Berechtigte erfolgen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der CFI aus verspäteter Geltendmachung der Rechte entstehen, zu Lasten des Kunden gehen. Über jeden Fall der Geltendmachung der Rechte ist die CFI unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der Kunde kann die ihm übertragenen Rechte ohne Zustimmung der CFI nicht an Dritte abtreten, er wird bei ihrer Verfolgung auf die Interessen der CFI in zumutbarem Umfang Rücksicht nehmen.

Eine Rückgewähr des Gegenstandes an den Lieferanten führt der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.6 Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des Gegenstandes für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist (Selbstbelieferungsreserve). Dies gilt nicht für eine Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, die von der CFI oder vom Kunden zu vertreten ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde während des Lieferverzuges des Lieferanten in rechtswirksamer Weise den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt. Die Abtretung aller Ansprüche gegen den Lieferanten gemäß vorstehender Ziffer 2.5 bleibt von einer Auflösung des Vertrages unberührt. Eine weitergehende Inanspruchnahme der CFI ist nicht möglich.

2.7 Im Verhältnis von CFI zu Kunde gehen die Sach- und Preisgefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen Lieferant und CFI maßgeblich ist. Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor Übernahme des Gegenstandes durch Abhandenkommen oder Beschädigung des Gegenstandes, so kann der Kunde binnen einer Frist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Kunde nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Ziffern 6.2 und 7.2 gelten entsprechend. Im Fall des Rücktritts hat der Kunde die CFI von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen. Die CFI verpflichtet sich - so weit möglich - zur Übergabe des Gegenstandes an den Kunden. Sämtliche der CFI im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsende Ansprüche tritt sie hiermit für den Fall des Rücktritts vom Vertrag oder dessen Aufhebung an den Kunden ab.

2.8 Die Untersuchung des Gegenstandes stellt eine wesentliche Verpflichtung der CFI gegenüber dem Lieferanten dar. Der Kunde

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONTRACT LEASE

nimmt diese Verpflichtung für die CFI wahr. Er wird dabei mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, den Gegenstand gründlich untersuchen und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der CFI sofort rügen. Er wird darauf hingewiesen, dass andernfalls die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen wird und zum Verlust eigener Ansprüche des Kunden sowie zu Schadensersatzansprüchen der CFI gegen ihn führen können. Der Kunde wird den vertragsgemäß bereitstehenden Gegenstand unverzüglich nach hinreichender Untersuchung übernehmen und sodann auf eigene Kosten für dessen amtliche Zulassung sorgen. Soll die Zulassung nicht im Zusammenhang mit oder unverzüglich nach der Übernahme erfolgen, oder handelt es sich um einen nicht zulassungspflichtigen Gegenstand, wird der Kunde der CFI den vertragsgemäßen Zustand des Gegenstandes unter Verwendung des von dieser vorgelegten Formulars Abnahmeerklärung unverzüglich bestätigen.

Für Teillieferungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend, wobei alle Teillieferungen unter Verwendung des Formulars Abnahmeerklärung abzunehmen sind.

3. Belastung des Gegenstandes, vereinbarte Zahlungen

3.1 Die CFI verpflichtet sich, den gelieferten Gegenstand dem Kunden von der Übernahme an bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu belassen. Wird der Gegenstand von verschiedenen Lieferanten oder nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahmeerklärung angegebenen Zeitpunkt an selbstständig belassen. Unabhängig von ihrem Beginn, endet die Vertragslaufzeit nicht selbstständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen zu leisten. Dies sind die Raten und die Versicherungsraten sowie ggf. ein Nutzungsentgelt in Höhe der anteiligen Rate für den Zeitraum vom Zulassungstermin bzw. Abnahmezeitpunkt bis zum Beginn der Vertragslaufzeit. Zu den vereinbarten Zahlungen zählen, je nach Art des Vertrages, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit sowie eine eventuell zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß Ziffer 5.2.

3.2 Die jeweiligen Raten sind im Voraus zahlbar. Die jeweilige erste Rate, das Nutzungsentgelt sowie eine Bearbeitungsgebühr sind zu Beginn der Vertragslaufzeit fällig. Die Vertragslaufzeit beginnt immer am 1. eines Monats. Die jeweilige zweite Rate ist bei monatlicher Zahlungsweise am 1. des Folgemonats fällig. Die weiteren Raten sind jeweils entsprechend am 1. der Folgemonate zahlbar.

Ist eine Sonderzahlung vereinbart, ist diese als Einmalzahlung bei Vertragsbeginn zu leisten.

3.3 Ändern sich die von der CFI aufzuwendenden Anschaffungskosten bis zur Bezahlung des Gegenstandes, so zum Beispiel durch Anhebung der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers oder bei Änderung der Fahrzeugspezifikation, so ändern sich die vereinbarten Zahlungen im gleichen Verhältnis.

3.4 Der Kalkulation der Leasingraten liegen die Refinanzierungsbedingungen von CFI am im Vertrag ausgewiesenen Kalkulationsdatum zugrunde. Der Kunde oder CFI können eine Anpassung der Leasingraten verlangen, wenn sich die Refinanzierungsbedingungen bis zur vertragsgemäßen Übernahme des Gegenstandes ändern. Maßgebend ist als Referenzzinssatz die Entwicklung des Zins-Swaps, Tagesendkurs, Euro (2 Jahre), ISIN: XC0009683696. Eine Anpassung kann verlangt werden, sofern sich dieser Zinssatz zwischen Kalkulation und Übernahme um mehr als 0,15 Prozentpunkte ändert. Der Kunde muss sein Anpassungsverlangen mit Einreichung der Übernahmebestätigung geltend machen. Als Anpassungsverlangen von CFI gilt auch die Übersendung einer Rechnung, aus der sich die abweichende Höhe der Leasingraten ergibt. Danach bleiben die vereinbarten Zahlungen mit Ausnahme steuerlich bedingter Anpassungen gemäß Ziffern 3.8 und 11.1 unverändert.

3.5 Für Teillieferungen gelten die Ziffern 3.3 und 3.4 entsprechend. Bei einem nicht selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut werden die anteiligen vereinbarten Zahlungen für die

Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 3.1 auf der Basis der gesamten vereinbarten Zahlungen errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn oder am Ende der Vertragslaufzeit Bestandteil der vereinbarten Zahlungen, wird weiter berücksichtigt, dass diese Beträge auch nach der Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des Gegenstandes im gleichen Verhältnis wie im Vertrag vereinbart stehen.

3.6 Soweit der CFI nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA Lastschriftverfahren vorliegt, verpflichtet sich der Kunde, der CFI ein Mandat in der mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Weise zu erteilen. Der Kunde wird der CFI ein Mandat auf der Grundlage des von der CFI vorgelegten Musters (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, soweit nicht ein SEPA-Firmenlastschriftmandat vereinbart oder von der CFI vorausgesetzt worden ist. Soweit die Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandates vereinbart oder vorausgesetzt ist und das Mandat dem Kreditinstitut des Kunden noch nicht angezeigt wurde, beauftragt der Kunde die CFI, seinem Kreditinstitut die Erteilung des Mandates anzuzeigen. Die CFI wird dem Kreditinstitut zu diesem Zweck eine Ausfertigung des ihr erteilten Mandates übermitteln. Zur Beschleunigung des Zahlungsverkehrs wird eine Frist für die Information vor Einzug der fälligen Zahlungen von mindestens 1 Tag vor der Belastung vereinbart.

3.7 Der Kunde übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des Gegenstandes beziehen sowie Straßenbenutzungsgebühren (Autobahn-/Bundesstraßen-maut, Vignette, etc.).

3.8 Im Übrigen berücksichtigen die vereinbarten Zahlungen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Steuern. Bei Änderungen des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich die CFI eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Zahlungen vor.

4. Eigentum der CFI am Gegenstand

4.1 Die CFI wird durch den Kauf Eigentümer des Gegenstandes. Die Haltereintragung des Kunden in die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) begründet keine Eigentümerstellung. Der Kunde darf nur mit schriftlicher Einwilligung der CFI den Gegenstand verändern, ihn Dritten überlassen und auf Dritte zulassen. Der Kunde hat der CFI auf deren Verlangen den aktuellen Standort des Gegenstandes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Ziffer 5.2 bleibt unberührt. Einbauten kann der Kunde auf seine Kosten wieder wegnehmen, wenn er den früheren Zustand des Gegenstandes wieder herstellt.

Die CFI stimmt schon heute erforderlichen Überlassungen an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6. zu. Dies gilt auch im Rahmen der Nacherfüllung.

4.2 Für Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder, ist die schriftliche Zustimmung der CFI erforderlich. Die einschlägigen Bestimmungen der abzuschließenden Fahrzeugversicherung sind vom Kunden zu beachten.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, den Gegenstand vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird die CFI im Falle eines Zugriffes unverzüglich benachrichtigen.

5. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Gegenstandes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die der Lieferant dem Kunden zugesichert hat, oder jede andere nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung haftet die CFI dem Kunden nur durch Übertragung ihrer Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bzw. Hersteller/Importeur aus dem Liefervertrag. Übertragen sind mit den in Ziffer 2.5 genannten Ansprüchen und Rechten auch alle Ansprüche und Rechte der CFI auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung sowie ihrer sonstigen vertraglichen Ansprüche (z. B. auch Ansprüche aus der Herstellergarantie). Für die Geltendmachung der übertragenen Ansprüche gilt Ziffer 2.5. Sofern es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt, ist dem Kunden, der sich den Gegenstand und den Lieferanten selbst aussucht, bekannt, dass im Beschaffungsvertrag ggfs. eine beschränkte Haftung für Sach- und Rechtsmängel vereinbart wird. Demnach kann die CFI ihrer Verpflichtung zur Übertragung der Ansprüche und Rechte wegen Mängeln des Gegenstandes im Rahmen der Ziffer 2.5 und dieser

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONTRACT LEASE

Ziffer 5 nur in dem mit dem Lieferanten vereinbarten (und insofern ggfs. beschränkten) Umfang nachkommen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der vereinbarten Zahlungen wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann verweigern kann, wenn der Lieferant einem von dem Kunden erklärten Rücktritt vom Kaufvertrag oder einen geltend gemachten Schadensersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat. Das gleiche - vorläufige - Recht zur Verweigerung der Leistung der vereinbarten Zahlungen besteht, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Zahlung der sich aus dem Rückabwicklungsverhältnis oder der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ergebenden Ansprüche erhoben hat.

Bis zu einer endgültigen Klärung geltend gemachter Ansprüche bleibt der Kunde verpflichtet, den Gegenstand pfleglich zu behandeln, zu versichern und erforderlichenfalls zu verwahren.

Im Falle der Minderung gilt Entsprechendes für die anteiligen vereinbarten Zahlungen.

5.2 Setzt der Kunde gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen mangelfreien Gegenstandes durch, so ist die CFI damit einverstanden, dass der bisherige Gegenstand gegen den ersatzweise vom Lieferanten zu liefernden Gegenstand ausgetauscht wird, sofern der Ersatzgegenstand gegenüber dem bisherigen Gegenstand gleichwertig ist. Der Kunde wird dabei mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am Ersatzgegenstand unmittelbar auf die CFI überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Kunden, der den unmittelbaren Besitz ergreift.

Der Kunde wird die CFI über die geplante Lieferung des Ersatzgegenstandes unterrichten und nach Austausch und Zulassung auf ihn den Lieferanten zur unverzüglichen Übersendung der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) an die CFI veranlassen.

Der Vertrag wird mit dem Ersatzgegenstand unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden Gegenstandes nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, werden die vereinbarten Zahlungen um einen in einer Summe zu leistenden Betrag, der der Nutzungsentschädigung entspricht, erhöht. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist nach entsprechender Rechnungsstellung der CFI fällig.

5.3 Hat der Kunde eine Minderung durchgesetzt, ermäßigt die CFI die vereinbarten Zahlungen entsprechend der Minderung der von der CFI aufgewandten Anschaffungskosten. Die CFI wird bei der Berechnung der Ermäßigungsbeträge ihr durch die Minderung erwachsende Zinsvorteile anrechnen.

5.4 Hat der Kunde einen Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Kaufvertrag oder Schadensersatz statt der Leistung durchgesetzt, entfallen mit der verbindlichen Feststellung der Ansprüche und Rechte die wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag. Der Kunde hat die CFI so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des Gegenstandes stehen würde. Hiernach hat er die von der CFI aufgewandten Anschaffungskosten des Gegenstandes und die bis zur Aufhebung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere die Finanzierungskosten zu zahlen. Bereits geleistete vereinbarte Zahlungen sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung an die CFI zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des Kunden angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden bei der CFI eingehende Beträge werden dem Kunden vergütet. Für eine Rückgabe des Gegenstandes gilt Ziffer 2.5 letzter Absatz.

5.5 Macht CFI von ihrem Andienungsrecht Gebrauch und verkauft das Leasingobjekt am Ende der Vertragslaufzeit an den Kunden, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Sach- und Rechtsmängelansprüche. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten von CFI, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hat CFI aufgrund der

gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet CFI beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag dem CFI nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der CFI für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der CFI, ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden der CFI bleibt eine etwaige Haftung der CFI bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

6. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Der Kunde wird den Gegenstand pfleglich behandeln, ihn unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten oder Herstellers befolgen. Der Kunde stellt die CFI von Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des Gegenstandes ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen frei. Dies gilt auch für alle mit der Durchführung des Beschaffungsvertrages verbundenen Risiken und Schäden, sofern sie die CFI nicht selbst zu vertreten hat.

6.2 Der Kunde hat den Gegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparatur-, Pflege- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der Kunde auf seine Kosten durch. Soweit der Kunde mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des Gegenstandes getroffen hat, empfiehlt die CFI den Abschluss von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern
- Programmanpassungen und -weiterentwicklungen, um die Software unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten.

Gerät der Kunde mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die CFI die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Kunden selbst durchführen lassen.

6.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen grundsätzlich nicht. Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der Kunde stattdessen die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung folgenden Betrages anbietet:

Zeitwert des Gegenstandes in unbeschädigtem Zustand, mindestens aber einen Betrag in Höhe der Summe der vereinbarten Zahlungen für die restliche feste oder kalkulatorische Vertragslaufzeit des Vertrages zuzüglich eines im Vertrag eventuell vereinbarten kalkulierten Restwertes und einer eventuell anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung.

Bei der Ermittlung des jeweiligen Mindestbetrages wird die CFI ersparte Aufwendungen oder andere, ihr durch die vorzeitige Vertragsaufhebung erwachsende Vorteile, insbesondere Zinsvorteile, anrechnen.

Nach einer Verwertung des Gegenstandes wird die CFI dem Kunden auch Vorteile aus der Verwertung gutbringen. Hierbei wird die CFI den Verwertungserlös abzüglich Mehrwertsteuer und verwertungsbedingter Kosten und - soweit der Kunde für die Einschränkung oder den Wegfall der Gebrauchsfähigkeit

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONTRACT LEASE

einzustehen hat - den Marktwert des Gegenstandes zum Ablauf der festen oder kalkulatorischen Vertragslaufzeit berücksichtigen.

7. Abhandenkommen und Beschädigung

7.1 Der Kunde trägt die Gefahr des Abhandenkommens und der totalen oder teilweisen Beschädigung des Gegenstandes. Dies gilt auch bei höherer Gewalt und in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Ziffer 4.1.

Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird er der CFI unverzüglich nach Kenntniserlangung anzeigen.

7.2 Für den Fall des Abhandenkommens und der totalen Beschädigung vereinbaren die Vertragspartner die Aufhebung des Vertrages. Der Kunde hat einen Betrag, wie in Ziffer 6.3 geregelt, zu zahlen.

Im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Ziffer 6.2 entsprechend.

8. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der Kunde verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit EUR 100 Mio. Deckungsumfang und eine Fahrzeugversicherung mit einer marktüblichen Selbstbeteiligung, die mindestens die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Gegenstandes zu umfassen hat, für den Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Gegenstandes (Ziffer 10.), abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der Mindestdeckungsumfang der Fahrzeugversicherung ergibt sich aus der Versicherungserklärung und dem Antrag des Kunden auf Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Sicherungsscheins, die der Kunde spätestens sechs Wochen nach Zulassung des Fahrzeuges einzureichen hat.

Mit der Versicherungserklärung tritt der Kunde seine Ansprüche aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen zur Sicherung seiner Verpflichtungen an die CFI ab. Durch den Sicherungsschein gilt die Versicherung für Rechnung der CFI. Entsprechendes gilt, wenn die CFI diese Ansprüche auf einem Refinanzierungspartner übertragen hat, zugunsten des Refinanzierungspartners. Ziffer 7. bleibt unberührt. Sofern der Kunde Fahrten in Länder, in denen Aufruhr, innere Unruhen oder Krieg herrschen, sowie in außereuropäische Länder durchführen will, ist das daraus resultierende Risiko zusätzlich zu versichern, wobei eine Fahrzeugversicherung abzuschließen ist, die Entschädigungen in konvertierbarer Währung leistet. Der Abschluss dieser Versicherung ist der CFI nachzuweisen.

8.2 Der Kunde ist zur Geltendmachung aller sich aus dem Abhandenkommen und der Beschädigung des Gegenstandes ergebenden Ansprüche der CFI im eigenen Namen und auf eigene Kosten zur Leistung an die CFI ermächtigt und verpflichtet. Erlangt der Kunde Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten, bevor er sämtliche Ansprüche der CFI erfüllt hat, so sind diese Leistungen von ihm zur Begleichung von Reparaturrechnungen zu verwenden oder unverzüglich an die CFI abzuführen.

8.3 Entschädigungsleistungen an die CFI werden dem Kunden nach einer Reparatur, einer Ersatzbeschaffung oder einer Aufhebung gemäß Ziffern 6.2, 6.3 und 7.2 bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten bzw. des nach Ziffer 6.3 berechneten Betrages gutgeschrieben. Von der Gutschrift sind im Falle der Reparatur Zahlungen für Wertminderungen ausgenommen. Der Kunde kann die (Rück-)Abtretung von Ansprüchen aus der abzuschließenden Vollkaskoversicherung, etwaigen Schadensersatzforderungen gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen aus Verkehrsunfällen und sonstigen Schadenszufügungen verlangen, sofern sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag gegenüber der CFI vollständig erfüllt sind.

9. Außerordentliche Kündigung

9.1 Der Vertrag kann aus wichtigem in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund gekündigt werden. Die CFI kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn der Kunde

- mit der Erfüllung von zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug ist, oder
- mit Zahlungen, deren Höhe zwei Raten entsprechen, länger als zwei Fälligkeitstermine für Raten in Verzug ist, oder
- unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, oder
- nachhaltig gegen seine Vertragspflichten verstößt, z. B. seine Verpflichtungen zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß Ziffer 11.4, oder

- Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, oder
 - angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lässt.
- Die CFI kann aus wichtigem Grund auch dann kündigen, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, eines persönlich haftenden Gesellschafters, eines Bürgen oder Gesamtschuldners eintritt oder droht einzutreten, durch die die Erfüllung der Pflichten aus dem Vertrag gefährdet wird.

Soweit im Vertrag andere Regelungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, berechtigen Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit den Kunden nicht, den Vertrag zu beenden. Die außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den Kunden ist auch dann ausgeschlossen, wenn die CFI einer von dem Kunden gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht.

Dem Erben des Kunden steht ein Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages wegen Todes des Kunden nicht zu, er kann jedoch Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn er die Zahlung eines Betrages gemäß Ziffer 6.3 anbietet.

9.2 Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund ist dem Kündigenden der durch die Kündigung verursachte Schaden zu ersetzen. Dabei gilt die Regelung der Ziffer 6.3 entsprechend. Die außerordentliche Kündigung muss per Textform erfolgen und ist sofort wirksam.

10. Ende der Laufzeit, Rückgabe des Gegenstandes

10.1 Der Vertrag wird für die vereinbarte Mindestlaufzeit fest abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestlaufzeit ordentlich gekündigt werden. Sofern keine fristgemäße Kündigung zum Ende der Mindestlaufzeit erfolgt, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit. Die Kündigungsfrist nach Erreichen der Mindestlaufzeit beträgt für beide Parteien jeweils einen Monat zum Ende eines jeden Monats.

10.2. Bei Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Kunde den Gegenstand auf seine Kosten und Gefahr mit Schlüsseln und sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), Kundendienstheft, Ausweise) unverzüglich an die Cargobull Trailer Store GmbH, Kümperstiege 1, 48341 Altenberge, liefern. Die CFI behält sich das Recht vor, einen anderen Ort zu benennen, sofern die Verwertung und Überprüfung des Zustands des Gegenstands an einem anderen Ort erfolgen soll. Bei der Auswahl wird die CFI ihr Überprüfungs- und Verwertungsinteresse nach billigem Ermessen ebenso berücksichtigen wie die berechtigten Belange des Kunden.

Mehrkosten, die durch die Bestimmung eines anderen Lieferorts für die Rückgabe des Gegenstands entstehen, wird die CFI dem Kunden erstatten.

Für den Fall der Beendigung des Vertrages überträgt der Kunde hiermit wieder alle ihm gemäß Ziffer 2.5 übertragenen Ansprüche und Rechte auf die CFI, die diese Übertragung hiermit annimmt. Dies gilt nicht für Ansprüche, die von dem Kunden im Zeitpunkt der Beendigung durchgesetzt wurden oder gerichtlich verfolgt werden. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde den Gegenstand im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages erwirbt. Entsteht der CFI durch die zurück übertragenen Ansprüche und Rechte ein Vorteil, wird sie diesen dem Kunden gutbringen.

10.3 Der Kunde wird alle personenbezogenen Daten, die auf den im Fahrzeug verbauten Speichermedien gespeichert sind, vollständig und datenschutzkonform vor der Rückgabe an die CFI löschen.

10.4 Der Kunde hat den Gegenstand in einem Zustand, der der Anlieferungsbeschaffenheit unter Berücksichtigung der durch den vertragsgemäßen Gebrauch bewirkten normalen Abnutzung entspricht, zurückzugeben.

Von diesem vertragsgemäßen Zustand ohne weiteres erkennbar abweichende technische und optische Schäden und Mängel können in einem bei Rückgabe gemeinsam vom Kunden und einem Beauftragten der CFI zu fertigenden Protokoll festgehalten werden. Anstatt dessen oder in Ergänzung zum Rückgabeprotokoll können die Beteiligten insbesondere im Streitfalle den Gegenstand durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen (TÜV, DEKRA oder DAT) begutachten lassen. Die Stellungnahme des Gutachters ist für beide Teile verbindlich. Die Kosten für das

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN CONTRACT LEASE

Gutachten werden geteilt, es sei denn, dass es offensichtlich zum Nachteil einer Partei ausfällt. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

In jedem Fall sind vom Kunden gegebenenfalls zwischen Übernahme und Rückgabe des Gegenstandes eingetretene Unfallschäden (Art und Umfang) anzugeben und zu protokollieren.

10.5 Der Kunde wird über vom Sachverständigen festgestellte Schäden und Mängel unterrichtet. Er ist aufgefordert, die Feststellungen zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens bis vier Werktage nach Kenntnis, gegenüber der CFI schriftlich zu erheben. In diesem Fall erhält er Gelegenheit zur Nachprüfung innerhalb von weiteren zwei Wochen.

10.6 Den schadensbedingten Minderwert des Leasingobjekts bei beschädigter Rückgabe muss der Kunde zahlen.

10.7 Wird der Gegenstand entgegen dem Willen der CFI nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragslaufzeit vereinbarten monatlichen Rate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Gibt der Kunde Schlüssel und/oder Unterlagen nicht zurück, so kann die CFI Ersatz auf Kosten des Kunden beschaffen. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleiben vorbehalten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1 Die vereinbarten Zahlungen und alle Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der CFI sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können Entgelte für Leistungen oder Teilleistungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden (z. B. auf die restliche Vertragslaufzeit entfallender Teil einer vereinbarten Zahlung oder im Falle einer nachträglichen Anpassung vereinbarter Zahlungen).

11.2 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte geltend machen.

11.3 Alle eingehenden Zahlungen werden nach dem Gesetz verrechnet. Soweit der Kunde sowohl zum Ausgleich rückständiger Raten oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem Vertrag als auch zum Schadensersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadensersatzanspruch und dann auf rückständige Raten oder sonstige Verpflichtungen verrechnet.

11.4 Der Kunde wird der CFI zur Prüfung seiner Bonität jeweils nach Aufforderung der CFI seinen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden, datierten und rechtsverbindlich unterzeichneten Jahresabschluss vor einer Annahme des Angebotes des Kunden und danach jährlich nach dessen Erstellung entsprechend vorlegen. Auf Anforderung wird er jeweils weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen. Zu diesen Auskünften und Nachweisen zählen vor allem solche, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von dem Refinanzierungspartner, insbesondere unter Berufung auf § 18 Kreditwesengesetz und die insoweit entwickelten Offenlegungsgrundsätze, fordert. Die CFI ist berechtigt, die Unterlagen und Informationen dem Refinanzierungspartner zugänglich zu machen. Ist der Refinanzierungspartner im Vertrag genannt, kann der Refinanzierungspartner die vorstehenden Unterlagen und Informationen auch selbst beim Kunden anfordern.

11.5 Die CFI und ihre Beauftragten haben das Recht, den Gegenstand zu besichtigen oder zu überprüfen. Die CFI kann verlangen, dass der Gegenstand als ihr Eigentum gekennzeichnet wird.

11.6 Eine Haftung der CFI, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht nur, wenn der Schaden

a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Leasingvertrages überhaupt erst ermöglicht oder den Leasingvertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf) verursacht wurde oder

b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

Haftet die CFI gemäß Ziffer 11.6 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung die CFI bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

11.7 Die auf Abschluss, Änderung, Beseitigung oder Beendigung des Vertrages gerichteten Erklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11.8 Erfüllungsort ist der Sitz der CFI. Gerichtsstand ist 48563 Steinfurt, wenn der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

11.9 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.